



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Oktober 2013 (28.10)  
(OR. en)**

**15153/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0099 (COD)**

---

**CODEC 2334  
WTO 258  
COWEB 157  
AGRI 676  
AGRIORG 144  
UD 269  
PE 480**

#### **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates hinsichtlich der Zollkontingente für Wein - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 21.-24. Oktober 2013)

---

#### **I. EINLEITUNG**

Der Berichterstatter, Herr Iuliu WINKLER (PPE – RO), hat im Namen des Ausschusses für internationalen Handel einen Bericht zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Zollkontingente für Wein vorgelegt. Der Bericht enthielt 2 Abänderungen.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss zwei Kompromissabänderungen (Abänderungen 1 und 2) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diese Abänderungen war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat die Kompromissabänderungen bei seiner Abstimmung im Plenum am 22. Oktober 2013 angenommen. Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten<sup>2</sup>.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen. Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5

<sup>2</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

## **Zollkontingente für Wein \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates hinsichtlich der Zollkontingente für Wein (COM(2013)0187 – C7-0090/2013 – 2013/0099(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0187),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0090/2013),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0293/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**P7\_TC1-COD(2013)0099**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Oktober 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates hinsichtlich der Zollkontingente für Wein**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2013.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem Jahr 2000 gewährt die Union für nahezu alle Erzeugnisse mit Ursprung in den westlichen Balkanländern uneingeschränkten zollfreien Zugang zum Unionsmarkt. Derzeit wird dieses System durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates<sup>1</sup> geregelt.
- (2) Für alle westlichen Balkanländer mit Ausnahme des Kosovo\* gelten im Rahmen der mit diesen Ländern geschlossenen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen oder der Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen präferenzielle Handelsregelungen, einschließlich einzelner Zollkontingente.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 wurde für Wein ein Gesamtzollkontingent von 50 000 hl zur Verfügung gestellt, das in der Reihenfolge der Anträge ("Windhundverfahren") allen Begünstigten offen steht, sofern ihre einzelnen Zollkontingente im Rahmen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen oder der Interimsabkommen ausgeschöpft sind.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 1).

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

- (4) Für die sozioökonomische Entwicklung des Kosovos, das seine Fähigkeit zur Ausfuhr von Wein bewiesen hat, ist ein stabiler Zugang zum Unionsmarkt notwendig. Den kosovarischen Weinerzeugern fehlt die notwendige Planungssicherheit für ihre Ausfuhren, solange ihnen kein einzelnes Zollkontingent zur Verfügung steht.
- (5) Es ist angezeigt, ein einzelnes jährliches Zollkontingent von 20 000 hl für Weinausfuhren aus dem Kosovo in die Union vorzusehen und das allen Begünstigten zur Verfügung stehende jährliche Gesamtzollkontingent für Wein entsprechend von 50 000 hl auf 30 000 hl zu verringern.
- (6) Die Zuteilung eines einzelnen Zollkontingents wird erreicht durch Schließung des bestehenden Gesamtzollkontingents und die Eröffnung von zwei neuen Kontingenten, deren Gesamtmenge der Menge des geschlossenen Zollkontingents entspricht.
- (7) Ferner ist es angezeigt, einen Mechanismus einzuführen, mit dem Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Zollkontingente, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Verfügung stehen, vermieden werden; zudem muss verhindert werden, dass das Gesamtvolumen der gewährten Zugeständnisse 50 000 hl überschreitet.

- (8) Da sich das Gesamtvolumen der Zugeständnisse nicht ändert, berührt diese Verordnung nicht den Weinsektor der Union. Die einzelnen Zugeständnisse im Rahmen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen oder der Interimsabkommen bleiben ebenfalls von dieser Verordnung unberührt.
- (9) Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) und erfordert keine WTO-Ausnahmeregelung.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

### Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009

*Die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 wird wie folgt geändert:*

**1. Artikel 7a Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

**“2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...<sup>+</sup> übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

---

<sup>+</sup> **ABL.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**



3. ***Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt."***

2. Anhang I **■** erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

*Übergangsregelungen*

Folgende Übergangsregelungen gelten ab dem ...<sup>+</sup> bis zum 31. Dezember 2013:

- (1) Die Restmenge des Zollkontingents 09.1515 wird am ...<sup>+</sup> anteilmäßig auf die neuen Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1530 und 09.1560 wie folgt übertragen:

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

- (a) Die Ausgangsmenge des Zollkontingents 09.1530 wird anhand der folgenden Formel berechnet:
- 0,6 x Restmenge des Zollkontingents 09.1515, die am ...<sup>++</sup> vorhanden ist.
- (b) Die Ausgangsmenge des Zollkontingents 09.1560 wird anhand der folgenden Formel berechnet:
- 0,4 x Restmenge des Zollkontingents 09.1515, die am ...<sup>++</sup> vorhanden ist.
- (c) Beide Ausgangsmengen werden auf eine ganze Einheit (Hektoliter) gerundet.
- (2) Die noch nicht bewilligten Anträge auf Zuteilung von Zollkontingenten für das Zollkontingent 09.1515 werden nach Maßgabe des Ursprungs des Weins auf die Zollkontingente 09.1530 bzw. 09.1560 übertragen.

---

<sup>++</sup> ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

*Artikel 3*

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ....

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

## ANHANG

### „ANHANG I

#### **ZOLLKONTINGENTE GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1**

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentmenge pro Jahr <sup>1</sup>	Begünstigte	Zollsatz
09.1571	0301 91 10	Forellen ( <i>Salmo trutta</i> ,	15 Tonnen	Zollgebiet Kosovo	0%
	0301 91 90	<i>Oncorhynchus mykiss</i> ,			
		<i>Oncorhynchus clarki</i> ,			
	0302 11 10	<i>Oncorhynchus aguabonita</i> ,			
		<i>Oncorhynchus gilae</i> ,			
	0302 11 20	<i>Oncorhynchus apache</i> und			
		<i>Oncorhynchus chrysogaster</i> ):			
	0302 11 80	lebend; frisch oder gekühlt;			
		gefroren; getrocknet, gesalzen			
	0303 14 10	oder in Salzlake; geräuchert;			
		Fischfilets und anderes			
	0303 14 20	Fischfleisch; Mehl, Pulver			
		und Pellets, genießbar			
	0303 14 90				
	0304 42 10				
	0304 42 50				
	0304 42 90				
	ex 0304 52 00				
	0304 82 10				
	0304 82 50				
	0304 82 90				
	ex 0304 99 21				
	ex 0305 10 00				
	ex 0305 39 90				
	0305 43 00				
	ex 0305 59 80				
	ex 0305 69 80				

<sup>1</sup> Je Zollkontingent ist für Einfuhren mit Ursprung in den begünstigten Ländern eine Gesamtmenge zugänglich.

09.1573	0301 93 00	Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> ,	20 Tonnen	Zollgebiet Kosovo	0%
	0302 73 00	<i>Carassius carassius</i> ,			
	0303 25 00	<i>Ctenopharyngodon idellus</i> ,			
	ex 0304 39 00	<i>Hypophthalmichthys</i> spp.,			
	ex 0304 51 00	<i>Cirrhinus</i> spp.,			
	ex 0304 69 00	<i>Mylopharyngodon piceus</i> )			
	ex 0304 93 90	lebend; frisch oder gekühlt;			
	ex 0305 10 00	gefroren; getrocknet, gesalzen			
	ex 0305 31 00	oder in Salzlake; geräuchert;			
	ex 0305 44 90	Fischfilets und anderes			
	ex 0305 59 80	Fischfleisch; Mehl, Pulver			
	ex 0305 64 00	und Pellets, genießbar			

09.1575	ex 0301 99 85	Seebrassen ( <i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	45 Tonnen	Zollgebiet Kosovo	0%
	0302 85 10				
	0303 89 50				
	ex 0304 49 90				
	ex 0304 59 90				
	ex 0304 89 90				
	ex 0304 99 99				
	ex 0305 10 00				
	ex 0305 39 90				
	ex 0305 49 80				
	ex 0305 59 80				
	ex 0305 69 80				

09.1577	ex 0301 99 85	Meerbarsche (Wolfsbarsche)	30 Tonnen	Zollgebiet	0%
	0302 84 10	( <i>Dicentrarchus labrax</i> ): lebend; frisch oder gekühlt;		Kosovo	
	0303 84 10	gefroren; getrocknet; gesalzen oder in Salzlake; geräuchert;			
	ex 0304 49 90	Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar			
	ex 0304 59 90				
	ex 0304 89 90				
	ex 0304 99 99				
	ex 0305 10 00				
	ex 0305 39 90				
	ex 0305 49 80				
	ex 0305 59 80				
	ex 0305 69 80				



09.1530	ex 2204 21 93	Wein aus frischen Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol. oder weniger, ausgenommen Schaumwein	30 000 hl	Albanien <sup>1</sup>	frei
	ex 2204 21 94			Bosnien und Herzegowina <sup>2</sup> , ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien <sup>3</sup> , Montenegro <sup>4</sup> , Serbien <sup>5</sup> , Zollgebiet Kosovo <sup>6</sup>	
	ex 2204 21 95				
	ex 2204 21 96				
	ex 2204 21 97				
	ex 2204 21 98				
	ex 2204 29 93				
	ex 2204 29 94				
	ex 2204 29 95				
	ex 2204 29 96				
	ex 2204 29 97				
	ex 2204 29 98				

<sup>1</sup> Wein mit Ursprung in Albanien erhält Zugang zu diesem Gesamtzollkontingent, sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Albanien vereinbarten Zusatzprotokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter den laufenden Nummern 09.1514 und 09.1513 eröffnet.

<sup>2</sup> Wein mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina erhält Zugang zu diesem Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Bosnien und Herzegowina vereinbarten Zusatzprotokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Kontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1528 und 09.1529 eröffnet.

<sup>3</sup> Wein mit Ursprung in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien erhält Zugang zu diesem Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vereinbarten Zusatzprotokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 eröffnet.

<sup>4</sup> Wein mit Ursprung in Montenegro erhält Zugang zu diesen Gesamtzollkontingenten, sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Montenegro vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter der laufenden Nummer 09.1514 eröffnet.

<sup>5</sup> Wein mit Ursprung in Serbien erhält Zugang zu diesem Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Serbien vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Kontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1526 und 09.1527 eröffnet.

<sup>6</sup> Wein mit Ursprung im Zollgebiet Kosovo erhält Zugang zu diesem Gesamtzollkontingent, sofern zuvor das in dieser Verordnung vorgesehene Zollkontingent ausgeschöpft wurde. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter der laufenden Nummer 09.1560 eröffnet.

09.1560	ex 2204 21 93	Wein aus frischen Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol. oder weniger, ausgenommen Schaumwein	20 000 hl	Zollgebiet Kosovo	frei
	ex 2204 21 94				
	ex 2204 21 95				
	ex 2204 21 96				
	ex 2204 21 97				
	ex 2204 21 98				
	ex 2204 29 93				
	ex 2204 29 94				
	ex 2204 29 95				
	ex 2204 29 96				
	ex 2204 29 97				
	ex 2204 29 98				